

Aktuelles

Richter erläutert Fragen der Besteuerung grenzüberschreitender betrieblicher Alterseinkünfte



Kurznachricht zu "Seminar D: Grenzüberschreitende Betriebliche Alterseinkünfte" von Cornelia Richter, LL.M., original erschienen in: IStR 2008 Heft 15, 546 - 548.

Die Autorin befasst sich zunächst mit Art. 18 OECD-MA und legt dar, dass hiernach allein der Ansässigkeitsstaat Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen für frühere unselbständige Arbeit besteuert. Grenzüberschreitend tätigen Altersvorsorgesparern resp. ins Ausland verziehenden Betriebsrentnern droht eine doppelte steuerliche Belastung ihrer Betriebsrente in Anspar- sowie Auszahlungsphase: Dies ist der Fall, wenn sie von einem Staat der vorgelagerten Besteuerung in einen der nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften verziehen. Richter arbeitet heraus, dass sich dieses Risiko einer Doppelbesteuerung im Wegzugsfalle durch eine Abkommensregelung des Inhalts vermeiden lässt, dass die Betriebsrente im Ansässigkeitsstaat nicht der Besteuerung unterworfen ist, wenn sie aus einer im anderen Vertragsstaat ausgeübten unselbständigen Tätigkeit stammt und in diesem Staat bei einer fortwährenden Ansässigkeit von der Besteuerung ausgenommen wäre.

Im nächsten Abschnitt legt Richter dar, dass grenzüberschreitende Altersvorsorgeaufwendungen innerhalb der EU ebenso zu behandeln sind wie inländische (vgl. EuGH, 30.01.2007, Rs. C-150/04; 05.07.2007, Rs. C-522/04). Die gegenseitige Anerkennung soll gem. dem OECD-Musterkommentar in den bilateralen DBA verankert werden. Überlegungen zur Übertragbarkeit von Anwartschaften auf Alterseinkünfte sowie zu Wegzugssteuern und Rückforderungsregeln schließen sich an. Wegzugssteuern und Rückforderungsregeln hält die Autorin aufgrund der Verständigung auf das Wohnsitzprinzip für unzulässig, zumindest für missbräuchlich. Abschließend weist Richter darauf hin, dass die Belastung ausländischer Pensionsfonds mit einem hohen Quellensteuerabzug unvereinbar mit der Kapitalverkehrsfreiheit gem. Art. 56 EG ist.

Dieser Beitrag wurde erstellt von RA Dr. Henning Seel.

Suchen Sie ein Gesetz, ein Urteil, Hintergrundinformationen oder eine Arbeitshilfe?

Jetzt **gratis Vollzugriff testen** und **vier Wochen** auf alle 30.000 Urteile, 1.100 Gesetze, 4.000 Fachbeiträge sowie Arbeitshilfen, Musterverträge, den Webscout und den HR-Pushdienst **zugreifen**. Weitere Informationen finden Sie **hier**.

www.PersonalPraxis24.de - (für) die bessere Personalpraxis.